

## Jahresbericht 2015

Im ersten Teil des Jahresberichts werden Entscheidungen und Vorgänge festgehalten, mit denen sich „Unser Recht“ schwerpunktmässig befasste. Im zweiten Teil wird über die Vereinsentwicklung berichtet.

### I. Schwerpunkte

#### *Durchsetzungsinitiative*

Die Ausgangslage für die Volksabstimmung über die Durchsetzungsinitiative (DSI) gab Anlass zu schwerer Besorgnis. Im Vorjahr war die Pädophileninitiative mit einem Volksmehr von 63,5 % und sämtlichen Ständestimmen angenommen worden. Nun musste befürchtet werden, dass die DSI fast ohne Gegenwehr zur Abstimmung komme.

Im Juni schrieben wir in einem Newsletter: „Noch trifft man auf Gleichgültigkeit gegenüber der Durchsetzungsinitiative (DSI). Dabei wäre sie eine Brechstange für die Volksinitiative ‚Schweizer Recht statt fremde Richter‘. Die DSI will das Verhältnismässigkeitsprinzip und Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, namentlich Artikel 8, restlos ausschalten. Dies im Gegensatz zur gesetzlichen Umsetzung der Ausschaffungsinitiative, die mit einer Härtefallklausel wenigstens extreme Verletzungen dieser Rechte vermeidet. (...)

Wird die DSI angenommen, wird die SVP geltend machen, Volk und Stände hätten nun zum zweiten Mal für die Unbeachtlichkeit der EMRK entschieden. Deshalb sei es nötig, auch die ‚Fremde Richter‘-Initiative anzunehmen, um dem Bundesgericht die Beachtung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) strikt und wirksam zu verbieten. (...) Die Privatwirtschaft wird die ‚Fremde Richter‘-Initiative ablehnen, weil diese nebst der EMRK (...) ökonomisch wichtige Vertragsbeziehungen in Frage stellt, Rechtsunsicherheit schafft und wohl auch den Abschluss einer Rahmenregelung mit der EU für die Weiterführung der bilateralen Beziehungen verunmöglichen würde. ‚Die Wirtschaft‘ tut deshalb gut daran, sich schon an der Bekämpfung der Durchsetzungsinitiative, der Wegbereiterin der ‚Fremde Richter‘-Initiative, zu beteiligen.“

Im August schlugen wir Alarm:

„Höchste Dringlichkeit hat im Herbst 2015 die Vorbereitung der Abstimmungskampagne gegen die Durchsetzungsinitiative der SVP. Diese kann bereits am 28. Februar 2016, eventuell am 5. Juni 2016, zur Abstimmung kommen. (...).

Einige taktische Aspekte:

– Das „politische Personal“ ist bis zum 18. Oktober 2015 weitgehend durch die Wahlkämpfe absorbiert.

– Die Bekämpfung der Durchsetzungsinitiative wird dadurch erschwert, dass quasi als indirekter Gegenvorschlag die bereits erfolgte Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes bekannt gemacht werden muss. Diese wird wohl in den Abstimmungserläuterungen dargelegt werden, aber dem Abstimmungsmaterial nicht beiliegen. (...)

– Zum Vergleich mit der Ausgangslage, die zur Ablehnung des Gegenvorschlags zur Ausschaffungsinitiative führte:

Der Gegenvorschlag fiel einem Zangenangriff von links und rechts zum Opfer. Die Linke und die NGO's, die damals den Gegenvorschlag bekämpften, werden zweifellos die Durchsetzungsinitiative ablehnen, sodass keine Zweifronten-Auseinandersetzung bevorsteht. (...)

– Letztlich stimmten in National- und Ständerat alle Parteien ausser der SVP der Revision von StGB und MStG zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative zu. Mit den Stimmen der Wählerinnen und Wähler dieser Parteien sollte deshalb die Durchsetzungsinitiative zur Ablehnung gebracht werden können. Es wäre aber falsch, sich diesbezüglich in falscher Sicherheit zu wiegen. Viel Überzeugungsarbeit wird nötig sein.“

Am 8. Oktober schrieben wir: „Der Bundesrat hat die Volksabstimmung über die Durchsetzungsinitiative (DSI) der SVP auf 28. Februar 2016 angesetzt. Die Kampagne gegen die DSI muss deshalb *sofort* beginnen, obwohl das ‚politische Personal‘ bis zum 18. Oktober 2015 noch im Wahlkampf steht. (...) Mit nennenswerten finanziellen Mitteln kann bisher nicht gerechnet werden: Dieses Prestigeprojekt der finanzstärksten Partei des Landes muss möglicherweise fast ohne Geld bekämpft werden. (...)

Am 11. November mussten wir von einer Meinungsumfrage Kenntnis nehmen, bei der sich zwei Drittel der Befragten für die DSI aussprachen. Gleichzeitig konnten wir aber schon die Sammelkonti für die NGO-Kampagne, zu deren Führung sich Operation Libero entschlossen hatte, und für die SP-Kampagne bekanntgeben, etwas später auch für die durch die FDP/Liberalen geführte Kampagne der Bürgerlichen und der Mitte. Und am 22. Dezember meldeten wir den Kampagnenstart: „Medienkonferenz der Bundespräsidentin – NGO-Komitee stellt sich vor – Ständerätinnen und Ständeräte wehren sich.“ „Unser Recht“ wirkte sodann in der NGO-Kampagne mit und unterstützte Operation Libero.

### „Selbstbestimmungsinitiative“

Viel besser sind die Voraussetzungen für die Bekämpfung der „Selbstbestimmungsinitiative“ der SVP, welche das internationale Recht dem Landesrecht unterstellen und nur noch Staatsverträge gelten lassen will, die dem Referendum unterstanden. Es steht viel Zeit für die Kampagne zur Verfügung. Breite Kreise, von Menschenrechte-NGO's bis zu SuccèSuisse, haben sie bereits begonnen. Die überraschend deutliche Ablehnung der DSI ermutigt, fordert aber auch heraus, denn die Ausrede, Widerstand sei zwecklos, steht nicht mehr zur Verfügung.

„Unser Recht“ widmete der Vorbereitung auf den Kampf gegen diese Initiative den politischen Teil der Mitgliederversammlung 2015 und immer wieder Informationen und Argumente in den Newsletters.

## Verhältnismässigkeitsprinzip

„Der Kampf um einen Restbestand von Verhältnismässigkeit bei der Umsetzung radikaler Volksinitiativen geht in die Breite“, stellten wir im Mai fest: „Nachdem die eidgenössischen Räte der Durchsetzungsinitiative der SVP einen indirekten Gegenvorschlag mit einer Härtefallklausel gegenüberstellten, läuft nun eine analoge Auseinandersetzung über die Umsetzung der Pädophilen-Initiative an. Der Bundesrat hat zwei Varianten in die Vernehmlassung gegeben. Eine davon sieht Ausnahmen für leichte Fälle vor.“

Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist unter Druck, aber das Pendel kann zurückschlagen. Im Unser-Recht-Newsletter vom 22. März 2015 wiesen wir auf eine interessante Wendung hin: Die Raser-Norm schien einigen ein willkommenes Argument dafür, unverhältnismässige Zugriffe des Staates auf das Individuum künftig generell zu tolerieren. Nun aber wollen Bürgerliche das Raser-Gesetz kippen.“

## Strafbarkeit rassistischer Propaganda und Diskriminierung

Am 15. Oktober entschied die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit 10 zu 7 Stimmen, die Schweiz habe durch das Strafurteil gegen *Dogu Perinçek* wegen dessen Leugnung des türkischen Genozids an den Armeniern dessen Meinungsäusserungsfreiheit missachtet. „Unser Recht“ widmete diesem Strassburger Urteil einen ausführlichen Newsletter.

Auszug:

„(...) Das Urteil kann und wird wohl nicht das letzte Wort zur Abgrenzung zwischen Meinungsäusserung und Würdeschutz sein.“

Zum Handlungsbedarf in der Schweiz: Die Strafdrohung des Artikels 216bis des schweizerischen Strafgesetzbuches gegen die Leugnung von Genoziden verletzt nach diesem Urteil Artikel 10 der EMRK. Die Schweiz sei damit im Vergleich mit anderen Ländern sehr weit gegangen, und sie sei durch keine internationalen Abkommen dazu gezwungen gewesen (Vergleiche verschiedener nationaler Regelungen: Ziff. 256 ff.), was umstritten bleibt. Bundesrat und Parlament werden entscheiden müssen, ob und wie sie Absatz 4 des Artikels 261bis revidieren. (...)

Liest man die zum Teil eindrücklichen Dissenting Opinions (...), erhält man den Eindruck, dass auch der Europarat prüfen sollte, ob für ihn Handlungsbedarf besteht. Die offenen, strittigen Fragen der Abgrenzung zwischen Meinungsäusserungsfreiheit und Schutz der Würde von Menschengruppen sind so gravierend, dass die Konventionsstaaten auf politischer Ebene, als Quasi-Gesetzgeber des Konventionsrechts, beraten sollten, welcher Kurs zwischen den Rechtsauffassungen der 10 Mehrheitsrichtern und den 7 Minderheitsrichtern gefahren werden soll.

Festzuhalten ist, dass das Gericht:

– Die Bestrafung von Genozidleugnung nicht grundsätzlich als EMRK-widrig bezeichnet: « *En l'espèce, la Cour n'a pas à dire si la criminalisation de la négation de génocides ou d'autres faits historiques peut en principe se justifier.* » (Ziff. 226). Auch in künftigen Fällen würde es offenbar auf die Tatumstände abstellen.

- Anerkennt, dass die Staaten berechtigt, ja verpflichtet sind, die Leugnung des Holocausts unter Strafe zu stellen. (Ziff. 211, 212: Erläuterung von fünf Holocaust-Entscheiden.) (...)
- Eingriffe gegen Hasspropaganda zulässt (Ziff. 204 ff.). (...),

Zum besseren Verständnis des Urteils im Fall Perinçek dient ein kurze Zeit später gefälltes Urteil: „Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) hat eine Klage des umstrittenen französischen Komikers Dieudonné gegen seine Verurteilung wegen der Einladung eines Holocaust-Leugners abgewiesen. Das Gericht in Straßburg erklärte am Dienstag, es schütze keine Aufführungen, die den Holocaust leugnen und Antisemitismus verbreiten. (...)“ („Die Zeit“ vom 10. November 2015)

### *Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte*

Am 1. Juli verlängerte der Bundesrat das Mandat des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) und erteilte den Auftrag, Modelle für eine mögliche dauerhafte Menschenrechtsinstitution (MRI) in der Schweiz auszuarbeiten. Das SKMR wird bis zur Errichtung einer Nachfolgeinstitution bzw. längstens für fünf weitere Jahre seine Tätigkeit fortführen können.

## **II. Vereinsentwicklung**

### *Mitgliederversammlung und Jahreskonferenz 2015*

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins „Unser Recht“, gefolgt von der öffentlichen Jahreskonferenz, fand am Mittwoch, 20. Mai, in Bern statt. Sie musste vom Rücktritt von *Alexander Schaer* aus dem Vorstand Kenntnis nehmen. Er hatte ihm seit der Gründung des Vereins angehört. Der Präsident verdankte herzlich seine Verdienste.

Die Mitgliederversammlung konnte drei neue Vorstandsmitglieder wählen: *Maya Hertig Randall*, *Daniel Hürlimann* und *Patrik Louis*.

Im politischen Teil gab *Alec von Graffenried* den Überblick über das aktuelle Geschehen. Thema der anschliessenden Aussprache war die Volksinitiative „Schweizer Recht statt fremde Richter“ („Selbstbestimmungsinitiative“): Auslegung und strategische Fragen. *Regina Meier*, lic. iur., verfasste wiederum den Konferenzbericht.

### *Mitgliedschaft*

Der Verein „Unser Recht“ hat 195 Einzelmitglieder (Vorjahr: 192) und 3 (Vorjahr: 3) Kollektivmitglieder. (Stichtag Redaktionsschluss des Jahresberichts.)

### *Informationsarbeit*

Im Berichtsjahr verbreitete „Unser Recht“ 61 (Vorjahr 88) E-Mail-Newsletters. 429 Personen (Vorjahr 395) sind darauf abonniert. 675 (Vorjahr: 464) Personen werden tagesaktuell über die Facebook-Seite informiert. (Stichtag: Redaktionsschluss des Jahresberichts.)

Die Online-Information von „Unser Recht“ musste grundlegend erneuert werden, da das Content-Management-Programm veraltet war und bald nicht mehr hätte gewartet werden können. Die Firma Wirz Corporate AG, die bereits bei der Vereinsgründung die erste Homepage erstellt hatte, führte den Erneuerungsauftrag aus. Vorstandsmitglied *Daniel Hürlimann* und der Präsident begleiteten die Ausführung. Das neue System verbindet unsere Online-Medien so, dass neue Beiträge zuerst auf einer Webseite platziert und gleichzeitig getwittert werden. In vielen Fällen erschienen sie zuvor bereits tagesaktuell auf unserer Facebook-Seite. Sodann werden mehrere Beiträge von den Webseiten in einem Newsletter zusammengezogen (in der Regel einmal wöchentlich), mit einer Einleitung versehen und als E-Mails versandt. Das neue System ist für den Redaktor einfach und rasch zu handhaben, und für die Präsentation erhielten wir erfreulich positive Beurteilungen von Empfängerinnen und Empfängern unseres Newsletters.

*Ulrich E. Gut, Präsident des Vereins „Unser Recht“*